

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Österreich“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Die „Lebenshilfe Österreich“ ist überparteilich, konfessionell ungebunden und stellt den Bundesverband der autonomen Bundesländervereine bzw. -verbände (in der Folge Landesorganisationen genannt) dar.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszweckes Gesellschaften jeder Rechtsform, und zwar Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Personengesellschaften des Zivilrechts mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck, wie er dem Verein obliegt, gründen oder sich daran beteiligen. Insbesondere ist der Verein auch dazu berechtigt, sich zur Erfüllung seines begünstigten mildtätigen Vereinszweckes Dritter (auch Kapitalgesellschaften) zu bedienen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 2 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (Präsident, Vizepräsident, Rechnungsprüfer, Generalsekretär, etc.) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 3 Zweck

- (1) Die „Lebenshilfe Österreich“ ist gemeinnützig und mildtätig, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sie vertritt primär die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere der Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, dies im Dialog mit Angehörigen und Dienstleistern.
- (2) Der Arbeitsbereich erstreckt sich auf:
 1. Gemeinsame Arbeit auf Bundesebene; Koordination von landesübergreifenden Angelegenheiten;
 2. Kooperation auf internationaler Ebene;

3. Die Unterstützung der Landesorganisationen bei der Entwicklung von Grundsätzen über den Unterstützungsbedarf der Menschen mit Beeinträchtigungen über die gesamte Lebensspanne und in allen Lebensbereichen;
4. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung;
5. Politisches und gesellschaftliches Lobbying;
6. Kooperation mit strategischen Partnern (öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen) national und international;
7. Evidenzbasierte Forschung und Entwicklung;
8. Wissensmanagement (Aus-und Weiterbildung);
9. Information der Mitglieder insbesondere in den Bereichen Recht und Gesellschaftspolitik;
10. Angebote zum Interessenausgleich zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Angehörigen, Dienstleistern sowie dem sozialen und politischen Umfeld;
11. Förderung von ehrenamtlichem, freiwilligem und hauptberuflichem Engagement.

§ 4 Art und Aufbringung finanzieller Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus Veranstaltungen, eigenen Aktivitäten und Publikationen;
3. Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
4. Drittmittel / Förderungen / Subventionen.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können nur die Lebenshilfe- Landesorganisationen sein.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, deren Bedeutung und Wirken bundesweit den Vereinszweck (§ 3) unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie werden zu Veranstaltungen der Lebenshilfe Österreich eingeladen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Bundesverband ernannt. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie werden zu Veranstaltungen der Lebenshilfe Österreich eingeladen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Ziffer 1, 2 und 3 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Ende der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person;
2. Tod der physischen Person;
3. freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist dem Präsidium schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des Vereins, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst für das folgende Jahr wirksam.

4. Ausschluss;

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens, von der Mitgliederversammlung über Antrag des Präsidiums nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden. Das Mitglied ist hierüber eingeschrieben zu verständigen und hat das Recht, den Ausschluss innerhalb von sechs Wochen vor der Schlichtungseinrichtung zu bekämpfen.

(2) Weder die freiwillig austretenden noch die ausgeschlossenen Mitglieder haben einen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 1 Ziffer 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder (Landesorganisationen):
Die Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages und der Mitgliedsbeitragschlüssel werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Landesorganisationen sind halbjährlich (jeweils bis 5. Februar bzw. 5. August) fällig. Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Landesorganisation – spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit – kann das Präsidium eine Fristerstreckung der Fälligkeit beschließen.
- (3) Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Präsidium festgesetzt und sind jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Angebote der Lebenshilfe Österreich in Anspruch zu nehmen und von den für Mitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen der Lebenshilfe Österreich stets voll zu wahren und zu fördern und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sollen im Innenverhältnis von den Mitgliedern umgesetzt werden. Im Außenverhältnis, somit gegenüber allen Nichtmitgliedern, sind die Beschlüsse zu veröffentlichen und von allen Mitgliedern zu vertreten. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind die offizielle Position der Lebenshilfe Österreich.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins dienen zur Willensbildung bzw. Führung des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. das Präsidium;
3. der Generalsekretär;
4. die Rechnungsprüfer;
5. die Schlichtungseinrichtung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Willensbildungsorgan des Vereins.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie muss 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung elektronisch oder schriftlich durch den Präsidenten im Namen des Präsidiums einberufen werden mit aktiver Rückmeldung zur Bestätigung des Erhalts.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht ohnehin einer Landesorganisation zugeordnet werden können sowie die Ehrenmitglieder und die Rechnungsprüfer. Jedes ordentliche Mitglied ist zusätzlich zum Präsidenten der Landesorganisation mit 3 Delegierten, jeweils aus dem Bereich der Angehörigen, Selbstvertreter und Dienstleister-Geschäftsführer in der Mitgliederversammlung vertreten. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme sowie der Präsident. Das Stimmrecht ist grundsätzlich vom jeweiligen Präsidenten der Landesorganisation auszuüben, die Landesorganisation kann aber andere ihrer Delegierten bevollmächtigen. Die Stimme des Präsidenten wird keiner Landesorganisation zugerechnet.
- (3) Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Mitglieder dem Präsidenten Auskunftspersonen vorschlagen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Präsidiums,
 - b) schriftlichen Antrag beim Präsidium von mindestens einem Mitglied,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz),

binnen vier Wochen statt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten im Namen des Präsidiums (Abs. 1 und Abs. 5 lit. a – c) bzw. durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 5 lit. d) elektronisch oder schriftlich mit aktiver Rückmeldung zur Bestätigung des Erhalts.

- (6) Nur die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 3 Wochen vor Abhaltung derselben in der Bundesgeschäftsstelle elektronisch oder schriftlich mit aktiver Rückmeldung zur Bestätigung des Erhalts eingebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle eingelangten Anträge von der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich an alle Landesorganisationen sowie an Präsident und Vizepräsidenten zu senden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen und mindestens die Hälfte plus 1 der ordentlichen Mitglieder (5 Landesorganisationen) anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen schriftlich und elektronisch zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit.

- (8) Wenn über Statutenänderungen, Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages, Mitgliedsbeitragsschlüssel oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die 2/3-Mehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten geleitet. Für den Fall seiner Verhinderung enthält die Geschäftsordnung Regelungen über seine Vertretung.

Nähere Bestimmungen werden in der „Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung“ geregelt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
In diesem Punkt sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.
3. Entlastung des Präsidiums;
In diesem Punkt sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

4. Entgegennahme und Beschlussfassung von Arbeitsprogramm und Budget;
5. Wahl der Präsidiumsmitglieder; ausgenommen des Vizepräsidenten aus dem Kreis der Selbstvertreter und des Generalsekretärs;
6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
7. Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium vorgelegten und den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebrachten Anträge;
8. Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
9. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds sowie über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
10. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
11. Festlegung der Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages, des Mitgliedsbeitragsschlüssels und der Mitgliedsbeiträge;
12. Beschlussfassung über Statuten, Leitbild, Strategien und Evaluierungen;
13. Erwerb von Liegenschaften und deren Veräußerung
14. Aufnahme von Krediten aller Art;
15. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung

§ 14 Das Präsidium

Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(1) Das Präsidium besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- den 2 Vizepräsidenten, jeweils aus dem Kreis des Angehörigen-Beirats
und des Dienstleistungs-Geschäftsführer-Beirats
- zwei weiteren Personen;

sowie 2 Mitgliedern mit beratender Stimme:

- dem Vizepräsidenten aus dem Kreis der Selbstvertreter-Beirats
- und dem Generalsekretär

- (2) Die Funktionsdauer der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsdauer beträgt maximal ununterbrochen 12 Jahre (3 Funktionsperioden). Im Fall, dass die 12 Jahre während einer laufenden Funktionsperiode erreicht werden, verlängert sich die Frist ausnahmsweise bis zum Ablauf dieser Funktionsperiode. In Ausnahmefällen kann der Präsident über einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung für eine weitere Funktionsperiode wiedergewählt werden.
Nach einer 4-jährigen Funktionspause können der Präsident bzw. die Vizepräsidenten wieder zur Wahl antreten. Diese Wahl gilt wieder als erstmalige Wahl.
Die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder bleiben, trotz Ablauf der Funktionsperiode, so lange im Amt bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds vor Beendigung seiner Funktionsperiode kann ein Nachfolger für die verbleibende Funktionsperiode in das Präsidium gewählt werden.
- (3) Das Präsidium tagt zumindest viermal pro Kalenderjahr.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten aus dem Kreis der Angehörigen und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten aus dem Kreis der Dienstleistungs-Geschäftsführer.
- (5) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident aus dem Kreis der Angehörigen und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident aus dem Kreis der Dienstleistungs-Geschäftsführer.
- (6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 14 Tage vorher elektronisch oder schriftlich mit aktiver Rückmeldung zur Bestätigung des Erhalts eingeladen wurden und die Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- (7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (8) Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen, schriftlich und elektronisch zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit.
- (9) Über begründetes Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss eine außerordentliche Präsidiumssitzung binnen 10 Tagen stattfinden.
- (10) Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme jener des Generalsekretärs erfolgt ehrenamtlich.

- (11) An den Sitzungen des Präsidiums können andere kompetente Personen mit Zustimmung des Präsidenten mit beratender Stimme teilnehmen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Das Präsidium hat für die Abwicklung der Geschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
2. Antragstellungsrecht an die Mitgliederversammlung;
3. Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
4. Das Präsidium trifft in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die Entscheidung;
5. Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Abfassung des Arbeitsprogramms und Budgets;
6. Beschlussfassung über Anstellung und Auflösung des Dienstverhältnisses des Generalsekretärs sowie die Übertragung von Aufgaben an diesen;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. Vorfinanzierung genehmigter Projekte bis zum Gesamtausmaß von 40.000 Euro;
9. Die Mitglieder des Präsidiums können vom Präsidium mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben eigenverantwortlich beauftragt werden;
10. Bildung von Beiräten und Ausschüssen;
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 16 Der Präsident / Die Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident und die beiden stimmberechtigten Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, maximal jedoch auf ununterbrochen 12 Jahre (3 Funktionsperioden). Im Fall, dass die 12 Jahre während einer laufenden Funktionsperiode erreicht werden, verlängert sich die Frist ausnahmsweise bis zum Ablauf dieser Funktionsperiode. In Ausnahmefällen kann der Präsident über einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung für eine weitere Funktionsperiode wiedergewählt werden.

Nach einer 4-jährigen Funktionspause können der Präsident bzw. die Vizepräsidenten wieder zur Wahl antreten. Diese Wahl gilt wieder als erstmalige Wahl.

Der Präsident und die beiden stimmberechtigten Vizepräsidenten bleiben, trotz Ablauf der Funktionsperiode, so lange im Amt bis eine Neuwahl durchgeführt ist.

- (2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der stimmberechtigten Vizepräsidenten wird in der Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung obliegt dies dem Vizepräsidenten aus dem Kreis der Angehörigen und bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten aus dem Kreis der Dienstleistungs-Geschäftsführer.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident allein unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Hierüber ist unverzüglich der Bericht an das Präsidium bzw. an die Mitgliederversammlung zu geben und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- (5) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein finanziell verpflichtende Angelegenheiten, zeichnen zwei Personen aus dem Kreis von Präsident, stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied bzw. der Generalsekretär.

§ 17 Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär führt die operativen Geschäfte des Vereins und hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu sorgen.
- (2) Der Generalsekretär wird vom Präsidium mittels Dienstvertrag angestellt und übt die ihm übertragenen Aufgaben für unbestimmte Zeit aus.
- (3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere betreffend das Verhältnis Präsidium - Präsident – Generalsekretär werden in der Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsstelle geregelt.

§ 18 Beiräte

- (1) Es sind jedenfalls ein „Beirat der Selbstvertreter“, ein „Beirat der Angehörigen“ und ein „Beirat der Dienstleistungs-Geschäftsführer“ einzurichten. Sie sind in die Entscheidungsfindung des Vereins beratend und unterstützend einzubinden.
- (2) Die Landesorganisationen nominieren jeweils zwei Mitglieder aus dem Kreis der Selbstvertreter für 4 Jahre abgestimmt auf die Funktionsperiode des Präsidiums in den Beirat der Selbstvertreter.
- (3) Die Landesorganisationen nominieren jeweils ein Mitglied und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Angehörigen für 4 Jahre abgestimmt auf die Funktionsperiode des Präsidiums in den Beirat der Angehörigen.
- (4) Die Landesorganisationen nominieren jeweils ein Mitglied und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Dienstleistungs-Geschäftsführer für 4 Jahre abgestimmt auf die Funktionsperiode des Präsidiums in den Beirat der Dienstleistungs-Geschäftsführer.
- (5) Die Beiräte haben beratende und unterstützende Funktion. Die Beiräte der Angehörigen und der Dienstleistungs-Geschäftsführer erstellen alle vier Jahre einen Vorschlag für einen der Vizepräsidenten aus ihrem Kreis.
- (6) Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Bei ihrer Bestellung ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten, insbesondere dürfen sie keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit der Rechnungsprüfung unterliegt.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt es, mindestens einmal jährlich die Kontrolle der Geschäfte und die Überprüfung des Abschlusses durchzuführen. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer insbesondere die ordnungsgemäße Umsetzung der finanzrelevanten Beschlüsse des Präsidiums im Hinblick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (5) Darüber hinaus ist vom Präsidium ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater mit der Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Lebenshilfe Österreich zu beauftragen.

§ 20 Die Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus Vertretern von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nachdem sie beide Streitteile gehört hat nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, sofern sie nicht Rechtsstreitigkeiten betreffen.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht der Schlichtungseinrichtung unterwerfen oder die Entscheidung nicht anerkennen, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines begünstigten Zweckes darf das (Rest-) Vermögen des Vereines nur für begünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO bzw. § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a EStG verwendet werden. Der Präsident hat die freiwillige Vereinsauflösung ohne Verzug schriftlich der Vereinsbehörde bekanntzugeben.

Wien, Juli 2013